

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 186-2016  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.887

Eingereicht am: 13.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)  
Egger (Frutigen, glp)  
Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 153/2017 vom 15. Februar 2017  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vorzulegen. Statt eines kantonalen Verbots fast aller Veranstaltungen an hohen Festtagen, sollen die Gemeinden mehr Kompetenzen bei der Bewilligung erhalten.

#### Begründung:

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bezweckt, «die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen» (vgl. Artikel 1).

Gleichzeitig sind an hohen Festtagen aber unter anderem folgende Dinge verboten: sportliche Veranstaltungen, Gesangs- und ähnliche Feste oder Schaustellungen (vgl. Artikel 4).

Es versteht sich von selbst, dass am Weihnachtsabend kein Technokonzert auf dem Dorfplatz bewilligt werden kann und soll. Warum aber beispielsweise am Nachmittag von Auffahrt oder Pfingsten keine Sportveranstaltung stattfinden darf, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil. An vielen Orten im In- und Ausland finden gerade dann viele Sportveranstaltungen statt. Nicht zuletzt, weil dann fast alle Leute frei haben und daran teilnehmen können.

Es ist deshalb angebracht, das bestehende Gesetz mit mehr Augenmass anzupassen. Am besten können die Behörden vor Ort beurteilen, ob eine Veranstaltung an einem hohen Festtag angemessen ist oder nicht. Sie können auch die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung am besten beurteilen. Die Gemeinden sollen deshalb abschliessend über die Bewilligung einer Veranstaltung entscheiden können. Ein generelles kantonales Verbot ist nicht notwendig.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, wonach der geltende, absolute Schutz der hohen Festtage überholt ist. Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich seit 1996 stark verändert. Dies bezeugt die Vielzahl an bestehenden Angeboten zur Unterhaltung an hohen Festtagen.

Im Bereich des Gastgewerbes hat sich die im Jahr 2000 eingeführte Regelung bewährt, wonach Festwirtschaften bewilligt werden können, wenn sie dem Ruhegebot an hohen Festtagen nicht widersprechen.

Wie in die Motionäre ausführen, sollen nicht sämtliche Einschränkungen an hohen Festtagen aufgehoben werden. Sowohl für die Kirchen als auch für die Gewerkschaften ist die Sonntagsruhe ein hohes Gut. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Ruhegebot von Artikel 4 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 (BSG 555.1) zu belassen und stattdessen den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen ist, Ausnahmen zu bewilligen, so wie sie dies bereits an gewöhnlichen Sonntagen können.

Der Regierungsrat schlägt vor, die in Artikel 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bestehende Ausnahmeregelung auch auf die hohen Festtage auszudehnen. Dieser Vorschlag entspricht aus Sicht des Regierungsrats auch dem Zweckartikel 1 des Gesetzes, der soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen mit religiösen gleichsetzt.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat